



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien und -senatsverwaltungen  
der Länder

- nur per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-10102  
FAX +49 30 18 681-510102

VII2@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Bundesmeldegesetz**

hier: Anwendung des Melderechts auf beruflich Reisende

Aktenzeichen: V II 2 - 12007/4#35

Berlin, 26. Juli 2017

Seite 1 von 2

Personen, die eine gültige Reisegewerbekarte besitzen und wegen ihrer gewerblichen Tätigkeit überwiegend im Inland unterwegs sind und dabei dauerhaft in Wohnwagen leben, ohne eine Wohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu beziehen, werden im Folgenden als „beruflich Reisende“ bezeichnet. Zu diesem Personenkreis zählen insbesondere Schaustellerinnen und Schausteller, Artistinnen und Artisten, Puppenspielerinnen und Puppenspieler oder Personen, die bei Zirkussen tätig sind. Hierunter fallen auch mitreisende Personen, die keine Reisegewerbekarte besitzen, aber Familienangehörige des Reisegewerbetreibenden sind oder als ständiges Betriebspersonal bei dem Reisegewerbetreibenden beschäftigt sind. Nicht erfasst sind Saisonkräfte, für sie gilt § 27 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG).

Nach § 2 Absatz 1 BMG haben die Meldebehörden die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können.

Wohnwagen von beruflich Reisenden im o.g. Sinne sind keine Wohnung gemäß § 20 BMG, weil diese nicht nur gelegentlich, sondern häufig umgesetzt werden. Eine Meldepflicht nach § 17 Absatz 1 BMG besteht daher für diesen Personenkreis in der Regel nicht (Ausnahmen können vorliegen, wenn zusätzlich eine ortsfeste Wohnung, z.B. Winterquartier besteht). Durch die fehlende Wohnung im Sinne des Melderechts können sich für beruflich Reisende im Rechtsverkehr Probleme ergeben.

Im Rahmen des geltenden Rechts wird für die Anmeldung von beruflich Reisenden Folgendes vorgeschlagen, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Verteilung in Ihrem Zuständigkeitsbereich:

Beruflich Reisende im o.g. Sinne nutzen Wohnwagen faktisch wie Wohnungen. Auch wenn nach § 17 BMG keine Meldepflicht besteht, ist eine freiwillige Anmeldung entgegenzunehmen, wenn ein ausreichender örtlicher Anknüpfungspunkt besteht. Davon ist in der Regel auszugehen, soweit die Person mit ihrem Wohnwagen binnen eines Jahres dorthin zurückkehrt und persönliche oder geschäftliche Anknüpfungspunkte an diesen Ort bestehen. Dabei muss gewährleistet sein, dass die gemeldete Person über diese Adresse ganzjährig erreichbar ist.

Ein Ort im o.g. Sinn kann insbesondere ein Betriebsgrundstück als Betriebstätte nach § 12 Satz 1 Abgabenordnung (AO) sein. Betriebstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Ebenso kommt eine Anschrift in Betracht, zu der der beruflich Reisende regelmäßig zurückkehrt, weil sie aufgrund familiärer oder sonstiger privater Beziehungen den Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen darstellt.

Zur Unterscheidung, ob die Person ausgezogen ist oder es sich lediglich um eine vorübergehende Abwesenheit handelt, gibt Ziffer 17.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV) Hilfestellung: Auszug bedeutet das tatsächliche, endgültige Verlassen des Grundstücks bzw. der Abbau von Einrichtungen zum Wohnen (z. B. Sanitäreinrichtungen) und zum Verichten der gewerblichen Tätigkeit (z. B. Werkstätten, Stallungen). Kein Auszug, sondern lediglich eine vorübergehende Unterbrechung der Benutzung liegt vor, wenn die Absicht und die tatsächliche Möglichkeit bestehen, die Benutzung (periodisches Abstellen des Wohnwagens auf dem Grundstück) fortzusetzen. Von einem Auszug ist in der Regel auszugehen, wenn die voraussichtliche Abwesenheit länger als ein Jahr ist.

In der Regel dürfte für das Grundstück auch die Vorlage einer Wohnungsgeberbescheinigung in entsprechender Anwendung des § 19 BMG bei der örtlich zuständigen Meldebehörde möglich sein.

Im Auftrag

Dr. Laier